

62F - BEILAGE ZUR EIGENHEIM-VOLLSCHUTZ-POLITZE

(Es gelten nur diese Versicherungssparten bzw. Punkte der Beilage als versichert, die in der Polizza textlich genannt sind.)

Versicherungsgegenstand:

- beantragte Gebäude auf dem Grundstück;
- sämtliche Nebengebäude (exkl. Glas- und Gewächshäuser) bis je 20 m² (Nebengebäude mit einer verbauten Fläche von mehr als 20 m² sind zu bewerten und der Gebäudeversicherungssumme zuzurechnen);
- Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, z.B. Markisen, Sonnenkollektoren, Antennenanlagen;
- unbewegliche Sachen auf dem Grundstück, z.B. Umzäunungen, Laternen, Antennen, Terrassen, etc. auch gegen Beschädigung durch unbekannte Kraftfahrzeuge (ausgenommen sind Schwimmbecken samt Zubehör sowie Kulturen).

GRUNDSCHUTZ

a) Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

Mitversichert sind im Rahmen der Versicherungssumme:

- Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zu 5 % der Versicherungssumme;
- Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck bis 3 % der Gesamtversicherungssumme;
- Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung bis EUR 3.633,64 auf "Erstes Risiko" (bei Bestehen einer DONAU-Haushaltsversicherung gilt dieser Betrag insgesamt für Gebäude und Inhalt), jedoch limitiert mit einer Summe von EUR 7,400.000,00 pro Gesamtschadenereignis.

b) Schäden, die durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen - auch Fußbodenheizungen - entstehen, ferner Bruch- und Frostschäden an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren.

Mitversichert sind im Rahmen der Versicherungssumme:

- Aufräumungs- und Abbruchkosten bis 5 % der Versicherungssumme;
- Schäden an Wasserzu- und -ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Grundstückes (Hof, Garten, Vorgarten);
- Schäden an Gärten;
- Schäden durch Korrosion an Zu- und Ableitungsrohren;
- 6 Meter Rohrsatz pro Schadenfall;
- Dichtungs- und Verstopfungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren;
- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (außen und innen), soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruches notwendig ist;
- Schäden durch Regen, Schnee, Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes bis 3 % der Versicherungssumme.

c) Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz bis zu der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Schadenereignis.

Mitversichert sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

- die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung eines Hundes einschließlich seiner Verwahrung und Betreuung - ohne Beschränkung des örtlichen Geltungsbereiches; bei mehreren Hunden des Versicherungsnehmers gilt die Erweiterung nur dann, wenn für die anderen Hunde ebenfalls Haftpflichtversicherungen bestehen;
- die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden als Folge der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch die Lagerung von Heizöl bis 3 % der Gebäudeversicherungssumme.

d) Grundstückseigentums- und Mietrechtsschutz für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Versicherungsobjektes (Eigenheim mit dazugehörigem Grundstück bis 2.500 m²); nicht aber als Vermieter oder Verpächter.

Deckung wird für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus dinglichen Rechten sowie aus Miet- und Pachtverträgen vor österreichischen Gerichten gewährt, wenn dort auch der ordentliche Wohnsitz (Hauptwohnsitz) des Versicherungsnehmers begründet ist.

Strafrechtsschutz für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer des in der Polizza angeführten Objektes in Österreich.

Deckung wird für die zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenen Kostenzahlungen (falls diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag zu übernehmen sind) gewährt.

Versicherungssumme EUR 11.100,00

FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Mitversichert sind im Rahmen der Versicherungssumme:

- Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten bis zu 5 % der Versicherungssumme;
- Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte) auf dem Grundstück gegen Brand und unmittelbare Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen;
- Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung des Eigenheimes dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers sind bzw. diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben werden;
- Schäden durch indirekten Blitzschlag an elektrischen Gebäudeinstallationen, elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude, elektrischen Teilen der Heizungsanlage, Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück, an den Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Hauswasserpumpen, Warmwasseraufbereitungsanlagen und deren elektrischen Zuleitungen außerhalb des Gebäudes am Grundstück.

In Abänderung des Art. 1 (3), 2. Absatz der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen auch für die nach den Feuerversicherungs-Bedingungen nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

GLASVERSICHERUNG

Versichert ist die gesamte Gebäudeverglasung gegen Bruchschäden.
Ausgenommen hiervon sind jedoch Geschäfts- und Portalverglasungen.

MASCHINENVERSICHERUNG

Es wird Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden an der Zentralheizungsanlage mit Ausnahme der Rohrleitungen und Radiatoren aufgrund folgender Ursachen geboten:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- b) unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie;
- c) Konstruktions-, Guß-, Material- und Herstellungsfehler;
- d) Wassermangel im Heizkessel;
- e) Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
- f) Versagen von Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- g) Frost;

- h) Ereignisse, die von außen mechanisch einwirken;
- i) indirekte Blitzschäden an den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, sofern nicht im Rahmen einer Feuerversicherung dafür Deckung besteht.

Nicht versichert sind Abnutzungs- und Alterungsschäden sowie Wartungsarbeiten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Der Selbstbehalt für den Versicherungsnehmer im Schadenfall entfällt.

Wird das Gebäude durch einen ersatzpflichtigen Schadenfall unbewohnbar, so ersetzt der Versicherer für den Mietverlust oder Mietwert pro Tag (höchstens aber 8 Tage) einen Betrag von einem Promille des versicherten Gebäudeneubauwertes.

HAUSHALTVERSICHERUNG

Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, einfache Diebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Glasbruch-, Flugzeugabsturz- und kleine Elementarschäden sowie der Versicherungsnehmer als Privatperson und Wohnungsinhaber gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 148.000,00 für Personen- und Sachschäden.

In Erweiterung des Art. 11, Pkt. 1 und Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen/ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des/der auf dem Grundstück wohnhaften - im Antrag genannten - Mitbewohner(s), sofern der Wert seines/ihres Wohnungsinhaltes in der Haushaltversicherung des gegenständlichen Vertrages berücksichtigt wurde.

Als gegen Glasbruch versicherte Scheiben der Versicherungsräumlichkeiten gelten auch Glasscheiben der Gebäudetüre sowie von Boden-, Stiegenhaus- und Kellerfenstern.

Befindet sich die Hauswasserpumpe außerhalb des Gebäudes, so ist sie im Rahmen der Haushaltversicherung gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, indirekten Blitzschlag und Einbruchdiebstahl mitversichert; hinsichtlich der Schäden durch Einbruchdiebstahl ist hiefür jedoch die Unterbringung unter Verschluss (versperrten Schacht- oder Pumpenkasten) Voraussetzung.

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 2.5.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen/ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Lawinen- und Lawinenluftdruckschäden. Lawinen- und Lawinenluftdruckschäden sind Schäden, die durch die Abwärtsbewegung (herabstürzende oder herabwälzende) von Schnee und die daraus entstehende Druckwelle (Luftdruck) entstehen; Schäden durch Dachlawinen sind nicht versichert. Für Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck ist die Entschädigungsleistung unter Bedachtnahme auf eine allenfalls bestehende Unterversicherung mit 10 % der Versicherungssumme des Wohnungsinhaltes begrenzt, bei Vorliegen einer Überversicherung indessen mit 10 % des Ersatzwertes. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall 3 % des Versicherungswertes, mindestens jedoch EUR 1.453,46 selbst zu tragen.

TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Gutes aufgrund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge von normaler Abnutzung) des Tiefkühlbehälters oder infolge von Aussetzen des elektrischen Stromes. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihres Fassungsvermögens aufgeteilt.